

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Pflanzenverkehr durch die Post.

In der Aushändigung von mit der Post eingehenden Pflanzensendungen aus den der internationalen Reblauskonvention vom 3. November 1881 beigetretenen Staaten entstehen Verzögerungen dadurch, dass die nach Art. 3 der Konvention den Sendungen beizugebenden Bescheinigungen während des Transportes verloren gehen.

Um solche Verzögerungen zu vermeiden, werden die Interessenten eingeladen, bei Bestellung von Pflanzen die Absender darauf aufmerksam zu machen, Doppel der genannten Bescheinigungen in den Postpaketen selbst zu verwahren und einen Hinweis auf dieses Doppel auf der Begleitadresse, wie auch auf dem Paket selbst anzubringen.

In diesem Falle haben, laut getroffener Verfügung, bei Verlust der der Postpaketadresse beigefügten Bescheinigungen die Postanstalten lediglich auf das Vorhandensein jenes Hinweises zu achten, während es den Grenzzollämtern zufällt, nach Öffnung des Paketes das Vorhandensein der vorschriftsmässigen Bescheinigung festzustellen.

Eine entsprechende Verfügung, mit Gültigkeit ab 1. November 1911, ist für die in das Deutsche Reich mit Postpaket eingehenden Pflanzensendungen vom Reichsamt des Innern am 24. Juli abhin erlassen worden.

Bern, den 8. September 1911.

(3.)..

Schweiz. Landwirtschaftsdepartement.

Erlöschen des Patentes der Auswanderungsagentur Georg Ewig in Basel.

Das unterm 22. Dezember 1910 Herrn **Georg Ewig** zum Betriebe einer Auswanderungsagentur in Basel erteilte Auswanderungsagenturpatent ist am 24. April 1911 erloschen.

Ansprüche, die nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 22. März 1888 betreffend den Geschäftsbetrieb von Auswanderungsagenturen von Behörden, Auswanderern oder Rechtsnachfolgern von solchen an die für die Agentur Georg Ewig in Basel deponierte Kautions von Fr. 44,000 geltend gemacht werden wollen, sind der unterzeichneten Amtsstelle vor dem 24. April 1912 zur Kenntnis zu bringen.

Bern, den 26. April 1911.

(2..)

Schweizerisches politisches Departement,
Abteilung Auswanderungswesen.

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

	1911	1910	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende Juli	2997	2844	+ 153
August	330	481	— 151
Januar bis Ende August	3327	3325	+ 2

Bern, den 11. September 1911.

(B.-B. 1911, III, 940.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Errichtung einer Zollniederlage in Zürich.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass im Bahnhof Zürich in Verbindung mit dem dortigen Eilgutzollamt eine eidgenössische Zollniederlage errichtet worden ist, welche auf 2. Oktober nächsthin eröffnet wird.

Von diesem Zeitpunkte an können unverzollte Waren nach Massgabe der bezüglichlichen Bestimmungen der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz, sowie der erlassenen Spezialvorschriften, über welche das genannte Zollamt den Interessenten auf Verlangen nähere Auskunft erteilt, daselbst eingelagert werden.

Bern, den 15. September 1911.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Warenbeschädigung anlässlich der Verzollung.

(Reproduziert.)

Infolge häufiger Reklamationen wegen Warenbeschädigungen bei Anlass der Verzollung wird auf die Bestimmungen von Art. 23 des Zollgesetzes vom 28. Juni 1893 und Art. 41, letztes Alinea, der Vollziehungsverordnung zu genanntem Gesetz aufmerksam gemacht, wonach das Ab- und Wiederaufladen der zur zollamtlichen Revision zu stellenden Frachtgüter und Gepäckstücke, das Öffnen, das Aus- und Wiedereinpacken, sowie das Abwiegen, das Hin- und Hertransportieren zu und von den Revisionslokalen Sache des Warenführers, d. h. der Güterexpedition oder des mit der Vermittlung beauftragten Speditors und nicht der Organe der Zollverwaltung ist.

Einzig bei den Postsendungen geschieht das Aus- und Wiedereinpacken durch das betreffende Zollpersonal.

Reklamationen wegen Warenbeschädigung sind daher, abgesehen von Postsendungen, nicht an die Zollverwaltung, sondern an diejenige Speditorsvermittlung zu richten, welche im Namen des Empfängers die Zollformalitäten zu erfüllen hatte.

Bern, den 28. Januar 1898.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1911
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	38
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1911
Date	
Data	
Seite	196-198
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 331

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.